

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 230.

Samstag den 6. Oktober

1860.

3. 341. a (2) Nr. 26247.

Kundmachung.

Da zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. d. M., Z. 12534, bezüglich der am Staatsgymnasium in Brünn erledigten Lehrstelle eine andere Verfügung getroffen worden ist, so hat es von der am 11. August d. J., Z. 22412, verlautbarten Konkursauschreibung abzukommen.

Von der k. k. mähr. Statthalterei.
Brünn am 21. September 1860.

Der k. k. Statthalter von Mähren und Schlesien:
Anton Graf Forgách.

3. 337. a (3)

Kundmachung.

Die letzte diesjährige theoretische Prüfung aus der Berechnungskunde wird am 31. Oktober 1860 vorgenommen werden.

Dieses wird unter Beziehung auf den Erlass des hohen k. k. General-Rechnungs-Direktoriums vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) mit dem Beifügen kundgemacht, daß Diejenigen, welche durch den Besuch der Vorlesungen oder durch Selbststudium dazu vorbereitet, die Prüfung abzulegen wünschen, ihre nach S. 4, 5 und 8 des bezeichneten Gesetzes gehörig instruirten Gesuche innerhalb drei Wochen anher einzusenden haben.

Von der k. k. Prüfungs-Kommission aus der Berechnungskunde für Steiermark, Kärnten und Krain.

Laibach am 27. September 1860.

3. 342. a (3) Nr. 15320.

k. k. priv. süd. Staats-, lomb.-venet. und central-italienische Eisenbahn-Gesellschaft.

Gröfßnung der Bahnstrecke zwischen Rabresina und Udine.

Die gefertigte Gesellschaft beehrt sich, hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß mit Bewilligung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 19. l. M., Z. 53325/881, die Bahnstrecke zwischen Rabresina und Udine am 3. Oktober 1860 dem öffentlichen Verkehr übergeben werden wird.

Die Aufnahme und Abgabe von Gütern und Frachten in den Zwischenstationen der neu eröffneten Bahnstrecke wird jedoch erst am 1. Dezember 1860 stattfinden, was nachträglich durch eine besondere Kundmachung bekannt gegeben werden wird.

Zwischen den nachstehenden Hauptstationen des süd-österreichischen Bahnnetzes und den Hauptstationen der venetianischen und südtiroler Linien wird ein direkter Personen- und Sachenverkehr eingeführt.

Der direkte Verkehr umfaßt die Ausgabe direkter Fahrkarten, so wie die direkte Aufnahme von Reisegepäck, Pferden, Wagen, Hunden, Eil- und Frachtgütern.

Stationen des süd-österreichischen Bahnnetzes: Wien, Wiener-Neustadt, Dödenburg, Gloggnitz, Bruck a. M., Graz, Marburg, Pragerhof, Kanisja, Eilli, Laibach, Steinbrück, Rabresina, Triest.

Stationen der venetianischen und südtiroler Linien: Mantua, Peschiera, Verona, Porta Bescovo, Roveredo, Trient, Bogen, Vicenza, Pavia, Benedig, Treviso, Udine, Görz und Monfalcone (die beiden letzteren Stationen vorläufig nur für den Personen- und Gepäckverkehr.)

Die Gebühren für die Beförderung auf den Strecken Wien-Triest, Rabresina-Cormons und Avio-Bogen sind in Banknoten, jene auf den

Strecken Cormons-Verona, Verona-Mantua, Verona-Peschiera und Verona-Avio dagegen in Silber zahlbar.

Um dem P. T. Publikum die Entrichtung dieser Gebühren zu erleichtern, wird festgesetzt, daß die bei der Abfahrt oder Ankunft zu entrichtenden Beträge für die ganze Strecke in landesüblicher Valuta unter gegenseitiger Ausgleichung der Agio-Differenz zu erlegen sind.

Bei dieser Ausgleichung werden sich die Bahnämter nach dem am vorhergehenden Tage an der Wiener Börse notirten Schlusskurse richten, (wobei Bruchtheile des Schlusskurses unter 50 Kreuzer weggelassen, von und über 50 Kreuzer mit 50 Kreuzer angenommen werden.)

Die Umrechnung erstreckt sich sowohl auf die Bahngebühren, als auf die vom Aufgeber nachgenommenen Spesenbeträge.

Die bei einer Station der venetianischen und südtiroler Linien nachgenommenen Beträge sind vom Adressaten in Banknoten, und jene, welche bei einer Station des süd-österreichischen Bahnnetzes nachgenommen werden, in Silber zu entrichten.

Dem Aufgeber werden die eingegangenen Spesen in jener Valuta ausgezahlt, in welcher sie von ihm nachgenommen worden sind.

Reisende von und nach Stationen, welche nicht im direkten Verkehre stehen, haben in der Station Rabresina, dem Anschlußpunkte der Linien, eine neue Fahrkarte zu lösen und wiederholt ihr Gepäck aufzugeben.

Der Fahrplan, so wie die weiteren, das P. T. Publikum betreffenden Bestimmungen werden nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Wien am 20. September 1860.

Die Gesellschaft.

3. 329. a (3)

Kundmachung.

Das hohe Armee-Ober-Kommando hat die Sicherstellung des für die Armee sich ergebenden Bedarfes an Egalisirungstüchern mittelst Offert-Ausschreibung angeordnet.

Es kann entweder für das Solarjahr 1861 allein, oder für mehrere Jahre, vom 1. Jänner angefangen, offerirt werden.

Der jährliche beiläufige Gesamtbedarf an Egalisirungstüchern besteht in 130.000 Ellen, doch kann auch weniger in Bestellung gebracht werden.

Ein über dieses Lieferungs-Quantum steigendes extraordinäres Erforderniß an Egalisirungstüchern wird entweder dem Kontrahenten des ordinären Bedarfs-Quantums mit Rücksicht auf dessen Leistungsfähigkeit und die Billigkeit der von ihm geforderten Preise im Wege des besondern Uebereinkommens überlassen, oder bei Nichtzustandekommen eines solchen Uebereinkommens in Folge eingeleiteter Offert-Ausschreibung bedeckt.

Welche Gattungen von Egalisirungstüchern zu liefern sind, ist aus dem weiter unten folgende Offert-Formulare zu entnehmen.

Das in jeder Farbgestaltung zu liefernde Quantum wird durch besondere Bestellung während der Kontrakt-Periode bestimmt, wobei bemerkt wird, daß man den Kontrahenten Behufs der Verwerthung der erhoben in der Farbe gänzlich mißrathenen Tücher hichter Nuance, durch Zuweisung entsprechender Quantitäten dunkler Nuance, dann schwarzen Tücher, die thunliche Erleichterung gewährt wird.

Offerten, welche bei entsprechenden Preisen auf mehrere Jahre offeriren, erhalten den Vorzug.

Die Lieferungsbedingungen sind folgende:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Egalisirungstücher nach den vom hohen Armee-Ober-

Kommando genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit liegen, und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden.

Die Egalisirungstücher, welche in der Qualität den Monturstüchern mindestens gleich sein müssen, und durchschnittlich wie diese zu 20 Ellen pr. Stück gerechnet werden, sind schwebungsfrei $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breit, im Tuch gefärbt und sowie alle Tücher appretirt einzuliefern.

Aus dem Offert-Formulare ist ersichtlich, in welchen Farben auf Begehren auch $1\frac{1}{16}$ Ellen breite Tücher zu liefern sind.

Sie müssen ganz rein und echtfärbig sein, und dürfen, mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen noch schmutzen und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen. Sie werden, wie alle Tücher, bei der Ablieferung stückweise gewogen.

Das Minimalgewicht für ein Stück von 20 Ellen mit $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Seiten- und Querleisten beträgt $16\frac{7}{8}$ Pfund, mit 1 Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber $17\frac{1}{2}$ Pfund; wovon für $\frac{1}{2}$ Zoll breite Leisten $\frac{1}{8}$ Pfund und für 1 Zoll breite Leisten $1\frac{1}{8}$ Pfund entfallen.

Das Maximalgewicht für ein Stück Tuch mit $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten besteht in $18\frac{3}{4}$ Pfund und mit 1 Zoll breiten Leisten in $9\frac{3}{4}$ Pfund.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne Vergütung des Mehrgewichts angenommen, wenn sie nebst den höhern Gewichte doch vollkommen quantitativmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

2. Die in Bestellung gebrachten Farbgestaltungen müssen in der Regel längstens binnen drei Monaten nach der Bestellung eingeliefert werden, und es hat bei bloß 1-jähriger Kontrakt-dauer die Lieferung des ganzen, für das Jahr in Bestellung gebrachten Quantum mit Ende Dezember 1861 beendet zu sein.

Den Lieferungstermin für Farbgestaltungen, deren Abstattung als besonders dringend bezeichnet wird, bestimmt die übernehmende Monturs-Kommission mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Einvernehmen mit den Kontrahenten.

Bei mehrjähriger Lieferungs-dauer gilt der letzte Dezember des betreffenden Jahres als Endtermin der Einlieferung.

3. Angebote bloß auf eine oder die andere Farbe werden nicht berücksichtigt, sondern es muß auf alle Farbgestaltungen und den ganzen Bedarf angeboten werden.

Die Preise sind bloß auf den Färbelohn zu stellen, da für das Tuch selbst der von Jahr zu Jahr bestimmt werdende Grundpreis des $\frac{1}{4}$ resp. $1\frac{1}{16}$ Ellen breiten weißen Tuches bezahlt werden wird.

Der Offertant muß übrigens die per Elle geforderten Farbpreise in österreichischer Währung, Bankvaluta, in Ziffern und Buchstaben deutlich angeben, und im Falle er für ein oder mehrere Jahre zugleich anbietet, und bei mehrjähriger Kontrakt-dauer sich zu einem Preisnachlasse verstehen wollte, die hiernach entfallenden mindern Preise bei jeder Farbgestaltung genau und vollständig ebenfalls in Ziffern und Buchstaben ansetzen.

In dem Offerte ist überdies auszusprechen, in welche von den beiden Monturs-Kommissionen zu Stockerau oder Brünn geliefert werden will.

4. Für die Zuhaltung ist ein Reugeld (Badium) von 20.000 fl. öst. W. für ein Jahr, und für mehrere Jahre der entsprechende mehrfache Betrag, d. i. 5% des beiläufigen Lieferungs-wertes, entweder an eine Monturs-Kom-

mission, oder an eine Kriegskassa, mit Ausnahme jener in Wien zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenchein abgesondert von dem Lieferungsofferte unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das erstere bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, wogegen die Badien sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

Die Reugelder können im Baren oder in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe, in Realhypotheken oder in Gutstehungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanzprokurator anerkannt und bestätigt ist.

5. Die Offerte müssen versiegelt sammt den Depositencheinen über das Badium gleichzeitig, jedoch wie gesagt, jedes für sich, entweder an das hohe Armee-Ober-Kommando bis 15. November 1860 längstens 12 Uhr Mittags, oder an das Landes-General-Kommando bis 5. November 1860 eingeschendet werden, und es bleiben die Differenzen für die Zubaltung ihrer Angebote bis 15. Dezember 1860 in der Art verbindlich, daß es dem Armee-Oberkommando freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen oder nicht, und auf den Fall, wenn ein Differenz der Lieferungsbeurteilung sich nicht fügen wollte, sein Badium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Badien derjenigen Differenzen, denen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschristmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente ausgetauscht werden, jene Differenzen aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositencheine zurück, um gegen Abgabe derselben die Badien zurück-erheben zu können.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß dem Kontrahenten für eine mehrjährige Kontraktsdauer, nach Ablauf eines jeden Kontraktjahres und Erfüllung seiner Verbindlichkeit, der entsprechende Kautionsbetrag auf Verlangen zurückerfolgt wird.

6. Weiter haben zu Folge a. h. Entschlie-ßung vom 23. Oktober 1855 die Konkurrenten mit ihren Offerten ein stempelfreies Zertifikat beizubringen, durch welches sie von der Handels- und Gewerbekammer befähigt erklärt werden, die zur Lieferung angebotene Menge in den festgesetzten Terminen verlässlich abzustatten.

Jedes mit einem solchen Leistungsfähigkeits-Zertifikate nicht versehene Offert, selbst wenn die angebotenen Preise und sonstigen Bedingungen für das Aerar günstig wären, bleibt unberücksichtigt.

7. Die Form, in der die Offerte zu ver-fassen sind, zeigt den Anschluß, nur müssen sie mit einem 36 kr. Stempel versehen sein, und wie gesagt, unter besonderem Couvert, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem gesondert couvertirten Depositenchein eingereicht werden.

8. Offerte mit andern als den hier auf-ge-stellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamtkonkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Vetheilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Lei-stungsfähigkeit des Differenzen, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätsmäßige und rechtzeitig abgelieferte Lieferungen, so wie seine Solidität und Verlässlichkeit in Betracht gezogen werden.

Nachtrags-Offerte, so wie alle nach Ablauf des Einreichungstermines einlangenden Offerte werden zurückgewiesen.

9. Die übrigen Kontraksbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a. Die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden gesiegelten Muster, werden bei der Ueber-nahme als Basis angenommen.

b. Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 1 Monat, vom Tage des erlittenen Ausschusses gerechnet, ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke

die Zahlung bei der betreffenden Monturs-kommissionenkassa geleistet, oder auf Verlan-gen bei der nächsten Kriegskassa angewiesen wird. Bei dringenden Bestellungen ist der Ersatz für den Ausschuss in den von der über-nehmenden Monturs-Kommission einvernehm-lich mit dem Lieferanten zu bestimmenden Terminen einzuliefern.

c. Nach Ablauf der Lieferungs- oder Ersatzfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rück-stand auch gar nicht, oder gegen einen Pönal-abzug von 15% anzunehmen.

d. Auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lie-ferungsrückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höhern Preis anzu-kaufen, und die Kostendifferenz von demsel- ben einzuholen.

e. Die erlegte Kautions wird, wenn der Liefe-rant nach Punkt c und d kontraktbrüchig wird, und seine Verbindlichkeit nicht zur ge-hörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen.

f. Glaubt der Kontrahent sich in seinen, aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen ge-kränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landesgerichtes zu unterwerfen hat.

g. Stirbt der Kontrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungsgeschäftes unfähig, so treten seine Erben, oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das Aerar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst; endlich hat

h. der Kontrahent von den gleichlautenden zwei Kontrakten Ein Pare auf seine Kosten mit dem klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom k. k. Landes-General-Kommando in Udine am 15. September 1860.

Offert-Formular.

36 kr. Stempel.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz, erkläre hiemit in Folge geschehener Ausschreibung die Lieferung nachstehender Farbtücher, nach den hier beigefügten Farbpreisen, und zwar für die Wiener Elle

Table with 3 columns: Color/Type, Quantity, Price per unit. Includes items like schwarzes, scharlachrothes, dunkelrothes, etc.

in österr. Währung, Bank-Valuta an die Mon-turs-Kommission in nach den mir wohl-bekanntten Mustern und unter genauer Zubal-tung der mit der Kundmachung ausgeschriebe-nen Bedingungen und aller sonstigen, für sol-che Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kon-trahierungs-Vorschriften auf ein Jahr oder . . . Jahre unternehmen zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von Gulden gemäß der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekam-mer ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zeugniß liegt hier bei.

Bezeichnet zu den ten 1860. N. N. Unterschrift des Differenzen sammt Angabe des Gewerbes.

Couvert-Formular über das Offert.

An ein hohes Armee-Ober-Kommando (oder Landes-General-Kommando) zu N. N. offerirt Egalisirungstücher.

Ueber den Depositenchein.

An ein hohes Armee-Ober-Kommando (oder Landes-General-Kommando) zu Depositenchein über fl. kr. zu dem Offerte des N. N. vom ten 1860 für Egalisirungstücher-Lieferung.

3. 1729. (3) Nr. 2930. E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Möttling, als Ge-richt, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des k. k. Steueramtes Möttling, gegen Martin Bajal von Radoviza Nr. 41, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 30. Ok-tober 1857, Z. 675, schuldigen 38 fl. 31 kr. ö. W. c. s. c., die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Linöb sub Rekt. Nr. 44 vorkommenden Hübrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 966 fl. öfl. W. bewilliget, und es seien zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den 26. Oktober, auf den 26. November und auf den 27. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-er-trakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden einge-sehen werden. R. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, am 18. August 1860.

3. 1730. (3) Nr. 2931. E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Möttling, als Ge-richt, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des k. k. Steueram-tes Möttling, gegen Martin Zhernagel von Wojan-sdorf Nr. 15, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 30. Jänner 1858, Z. 154, schuldigen 5 fl. 81 1/2 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herr-schaft Krupp sub Rekt. Nr. 8 1/2 vorkommenden Rea-lität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 245 fl. ö. W. bewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den 26. Oktober, auf den 26. November und auf den 27. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhang be-stimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-er-trakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Ge-richte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. R. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, am 18. August 1860.

3. 1731. (3) Nr. 2968. E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Möttling, als Ge-richt, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des k. k. Steueram-tes Möttling, gegen Jovo u. Michael Obradovich von Rascha, wegen an Grundentlastungsgebühren schuldigen 50 fl. öfl. W. c. s. c., in die Reassu-mirung der exekutiven öffentlichen Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Möttling sub Kur Nr. 1490, 1497, 1500 und 1501 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erho-benen Schätzungswerte von 53 fl. ö. W. bewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbie-tungstagsatzungen auf den 26. Oktober, auf den 26. November und auf den 28. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Det. der Realitäten zu Kassa mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-er-trakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Ge-richte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. R. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, am 10. August 1860.